Die Problematik der Kindheiten im Zweiten Weltkrieg hat in den letzten Jahren in Öffentlichkeit und Forschung wachsendes Interesse gefunden. Dabei herrscht allerdings eine Fokussierung auf deutsche Erfahrungen vor. Maren Röger erweitert hier die Perspektive. Sie nimmt die Situation der sogenannten Besatzungskinder in Polen in den Blick, die es aufgrund der rassistischen Umgangsverbote eigentlich gar nicht hätte geben dürfen. Die widersinnige Rassenlogik des NS-Regimes führte dabei zu teilweise paradoxen Umständen. Für die Kinder blieb ihre Herkunft auch im Nachkriegspolen oft eine Belastung.

Maren Röger

Besatzungskinder in Polen

Nationalsozialistische Politik und Erfahrungen in der Volksrepublik

I. Kinder, die es nicht geben durfte

Seit den 1990er Jahren wird in der europäischen Öffentlichkeit und Wissenschaft das Problem der *children born of war* diskutiert.[1] Unter diesem Sammelbegriff werden die zahlreichen Kinder zusammengefasst, deren Zeugung ohne die Kriegssituation – ohne die Stationierung von Soldaten und anderen Besatzungsfunktionären auf fremdem Territorium, ohne die Deportation von Frauen und Männern zur Zwangsarbeit oder in die Kriegsgefangenschaft – nie stattgefunden hätte. Eine der größten Gruppen sind die sogenannten deutschen Wehrmachtskinder,[2] was angesichts der Tatsache, dass 18 Millionen deutsche Soldaten im Zweiten Weltkrieg im Einsatz waren, nicht verwunderlich ist. Die Forschung geht von 100.000 deutsch-französischen Besatzungskindern aus, vorsichtige Schätzungen für Belgien belaufen sich auf 20.000 Kinder, und in den Niederlanden werden zwischen 12.000 und 15.000 Geburten vermutet. Eine ähnliche Zahl gibt es für Dänemark, während die Zahl der norwegisch-deutschen Besatzungskinder mit 8.000 angegeben wird. In Finnland wie in Griechenland sind jeweils mehrere Hundert zu vermuten.[3] Für das deutsch besetzte Osteuropa fehlen bislang Schätzungen. Lange

[1] Der Begriff geht auf Ingvill C. Mochmann/Sabine Lee/Barbara Stelzl-Marx, The Children of the Occupations Born During the Second World War and Beyond. An Overview, in: Historical Social Research 34 (2009), S. 263–282, zurück.

[2] Von Wehrmachtskindern spricht vor allem die Journalistin Ebba D. Drolshagen, Wehrmachtskinder. Auf der Suche nach dem nie gekannten Vater, München 2005, S. 9, die sogar von ein bis zwei Millionen Nachkommen deutscher Soldaten ausgeht. In dem hier vorliegenden Aufsatz wird der Begriff Besatzungskinder verwendet, um zu verdeutlichen, dass nicht nur Soldaten, sondern auch Polizisten, SS-Angehörige und Zivilbesatzer Kinder zeugten.

[3] Zu den Angaben für Frankreich vgl. Fabrice Virgili, Naître ennemi. Les enfants de couples franco-allemands nés pendant la Seconde Guerre mondiale, Paris 2009, S. 154. Die doppelte Anzahl geben Jean-Paul Picaper/Ludwig Norz, Die Kinder der Schande. Das tragische Schicksal deutscher Besatzungskinder in Frankreich, München 2005, S. 23, an. Zu den An-

VfZ 65 (2017) H.1 © Walter de Gruyter GmbH 2017 DOI 10.1515/vfzg-2017-0002

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

war es herrschende Forschungsmeinung, dass sich die Besatzer an das Umgangsverbot mit einheimischen Frauen gehalten hätten, das aufgrund der Rassenideologie erlassen wurde. Slawinnen galten als „Untermenschen" und waren dementsprechend als Sexualpartnerinnen tabu. Wäre es nach den Spitzen der Wehrmacht und den Rassenplanern im Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) gegangen, hätten die deutschen Besatzer ihre sexuellen Bedürfnisse ausschließlich in den eigens eingerichteten und kontrollierten Bordellen befriedigen sollen. Die Militärführung wollte so Geschlechtskrankheiten verhindern und den Ausfall der Männer minimieren. Den Rassenplanern wiederum galt das Bordell als Garantie dafür, dass die Männer nicht mit falschen Frauen, also Angehörigen rassisch minderwertig eingestufter Nationen, verkehrten. Da in den kontrollierten Bordellen zudem Kondompflicht bestand, wäre auch die Zeugung von nicht-erwünschtem Nachwuchs ausgeschlossen gewesen.[4]

Jüngere Publikationen haben auf die Divergenz zwischen der sexualpolitischen Idealvorstellung der NS-Autoritäten und dem Besatzungsalltag im Osten hingewiesen. Regina Mühlhäuser hat für die Sowjetunion gezeigt, dass das ganze Spektrum an sexuellen Beziehungen bestand – von sexueller Gewalt bis zu einvernehmlichen Beziehungen.[5] Für das deutsch besetzte Polen galt Ähnliches: Sexualverbrechen waren Teil der Besatzungsgewalt gegen Zivilisten, und entgegen aller Hoffnungen der deutschen Behörden und der polnischen Patrioten wa-

gaben für Belgien und die Niederlande vgl. Mochmann/Lee/Stelzl-Marx, Children, S. 267; für Dänemark Arne Øland/Ingvill C. Mochmann, Children of Danish Mothers and German Soldiers in Denmark 1938–48, in: Lars Westerlund (Hrsg.), The Children of German Soldiers in Finland, Norway, Denmark, Austria, Poland and Occupied Soviet Karelia. Children of Foreign Soldiers in Finland 1940–1948, Vol. 2, Helsinki 2011, S. 228–241, hier S. 229. In Dänemark wurden offiziell 5.579 Kinder mit deutschem Vater registriert, doch es ist wahrscheinlich, dass 12.000 Kinder geboren wurden. Für Norwegen vgl. Kjersti Ericsson, „German Brats" or „War Children". Children of Norwegian Women and German Soldiers During World War II, in: Ebenda, Vol. 2, S. 203–217, hier S. 204, und für Finnland Demographic Traces of Foreign Servicemen in Finland in 1940–48. Marriage, divorce and birth rates, abortion, the use of prophylactics, the absense of men, and the offspring of visiting soldiers, in: Lars Westerlund (Hrsg.), The Children of German Soldiers. Children of Foreign Soldiers in Finland 1940–1948, Vol. 1, Helsinki 2011, S. 99–115, hier S. 105. Paula Uhlenius, The Hidden Children of German Soldiers and Soviet Prisoners of War, in: Ebenda, Vol. 2, S. 153–185, hier S. 153, schätzt für Finnland 700 Kinder mit deutschem Vater, 200 Kinder von sowjetischen Kriegsgefangenen. Für die Zahlenangabe zu Griechenland vgl. Mochmann/Lee/Stelzl-Marx, Children, S. 267 f.

[4] Zum Bordellsystem in Frankreich vgl. Insa Meinen, Wehrmacht und Prostitution während des Zweiten Weltkriegs im besetzten Frankreich, Bremen 2002; zur Sowjetunion Regina Mühlhäuser, Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion, 1941–1945, Hamburg 2010, S. 164–239, und Wendy Jo Gertjejanssen, Victims, Heroes, Survivors. Sexual Violence on the Eastern Front During World War II, Minnesota 2004; URL: http://www.victimsheroessurvivors.info/VictimsHeroesSurvivors.pdf [11. 10. 2016]. Zu Polen vgl. Maren Röger, Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt und Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945, Frankfurt a. M. 2015, S. 27–74.

[5] Vgl. Mühlhäuser, Eroberungen.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

ren konsensuale Kontakte zwischen Besatzern und einheimischen Frauen weit verbreitet.[6]

Die natürliche Konsequenz dieser sexuellen Kontakte – der erzwungenen wie auch der mehr oder minder freiwilligen – war die Geburt von Besatzungskindern. Diese deutsch-polnischen Besatzungskinder stehen im Fokus des vorliegenden Aufsatzes, wobei der Schwerpunkt auf einer Analyse der Politik der nationalsozialistischen Besatzungsinstitutionen in Bezug auf die (verbotenen) Kinder liegt. In einem zweiten Schritt werden die Erfahrungen der Besatzungsmütter und -kinder nach 1945, also in der polnischen Volksrepublik, untersucht.

Der polnische Staat wurde nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bekanntlich in mehrere Besatzungsgebiete aufgeteilt. Die westlichen Gebiete des eroberten Lands wurden in das Altreich eingegliedert, wobei die Gaue Warthe, Danzig-Westpreußen und Schlesien indes nicht den gleichen Rechtsstatus erhielten.[7] Die östlichen Gebiete bildeten das sogenannte Generalgouvernement. In allen Territorien betrieb die deutsche Besatzungsmacht eine Rassen- und Volkstumspolitik, die exklusive, aber auch inklusive Züge hatte. Zu den zentralen Fragen gehört, welche Rolle die Besatzungskinder in der Rassen- und Volkstumspolitik in den besetzten polnischen Gebieten, und hier vor allem im Warthegau und im Generalgouvernement, spielten. Interessierten die Rassenplaner sich überhaupt für sie, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen ergriffen sie gegenüber den Kindern? Wie waren die rechtlichen Regelungen und die Alltagspraxis im Umgang mit Besatzungskindern beschaffen? Hatten sie Rechte gegenüber ihren biologischen Erzeugern? Es kann am Beispiel der polnischen Besatzungskinder gezeigt werden, dass es im Nationalsozialismus zu einer immer stärkeren Durchdringung des Familienrechts durch die Rassenideologie kam, wobei die Kollision von Rechtsnormen aber zu durchaus paradoxen Ergebnissen führte.

Schließlich wird die Frage der Zahl der Besatzungskinder und von Abtreibungen diskutiert. Grundlage der Ausführungen sind Überlieferungen der Gesundheitsbehörden, der Standesämter sowie der nationalsozialistischen Instanzen der Rassenplanung im Altreich und in den besetzten polnischen Gebieten. Zentral sind ferner Justizakten, vor allem von Verhandlungen über Vaterschaftsanerkennungen und Alimente für Besatzungskinder sowie vereinzelten Adoptionsfällen der Deutschen Gerichte in Warschau und Krakau. Der Großteil der schriftlichen Unterlagen behandelt das Generalgouvernement und den Warthegau, weshalb diese Gebiete hier im Fokus stehen.[8]

---

[6] Vgl. Maren Röger, Sexual Contact Between German Occupiers and Polish Occupied in World War II Poland, in: Dies./Ruth Leiserowitz (Hrsg.), Women and Men at War. A Gender Perspective on World War II and its Aftermath in Central and Eastern Europe, Osnabrück 2012, S. 135–155.

[7] Vgl. Diemut Majer, „Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981.

[8] Weitere Recherchen in polnischen Archiven dürften diese Ergebnisse bestätigen. So sind im Archiwum Państwowe w Bydgoszczy (Staatsarchiv Bromberg, künftig: APB) noch ähnliche

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Der letzte Abschnitt des vorliegenden Aufsatzes nimmt die politischen Maßnahmen in den Blick, die der sozialistische Staat gegenüber den Besatzungsmüttern ergriff. Einen weiteren Aspekt bilden dabei die Erfahrungen der Besatzungskinder nach 1945. Grundlage dieses Teils sind Gerichtsakten der polnischen Kollaborationsgerichte und Interviews mit Besatzungskindern, die die Autorin zwischen 2010 und 2013 überwiegend in Polen führte.

II. Rassenpolitisches Interesse ohne System: Registrierung und Germanisierung

Das besetzte Polen diente als biopolitisches Laboratorium.[9] In den okkupierten Territorien wurde ausprobiert, wie eine ideale deutsche Welt im Osten – der als dauerhafter Lebensraum gedacht war – aussehen sollte. Die jüdische Bevölkerung wurde erst umgesiedelt, ghettoisiert und dann vernichtet, während die polnische und die deutsche Bevölkerung voneinander getrennt wurden. Von „Apartheidspolitik" spricht Hans-Christian Harten in diesem Kontext.[10] Doch die deutsche Rassen- und Volkstumspolitik hatte neben ihrer mörderischen Seite eine inklusive Seite, die sich vor allem in der Germanisierung eines Teils der einheimischen Bevölkerung zeigte. Entsprechend waren die Kinder deutscher Besatzer für die Rassenplaner wichtig. Bei einer Besprechung über den Umgang mit unehelichen Kindern hieß es im April 1943: „Ein deutsches öffentliches Interesse liegt vor allem bei deutschen Soldatenkind[ern] vor".[11] Anwesend waren Vertreter unterschiedlicher Institutionen der Rassen- und Volkstumspolitik, darunter des Reichskommissariats zur Festigung des deutschen Volkstums und des RuSHA, und zentrale Behörden aus dem Altreich, des Reichsinnenministeriums, Reichsjustizministeriums und der Parteikanzlei sowie schließlich die Machthaber vor Ort, die Reichsstatthalter aus Danzig und dem Warthegau, der Oberpräsident in Schlesien und der Regierungspräsident von Zichenau. Die Besatzungskinder beschäftigten die Fantasie der Entscheidungsträger immer wieder, wobei sie häufig von hohen Zahlen ausgingen. So wurden allein in Konin im Warthegau, einem Distrikt mit 200.000 Einwohnern vor dem Krieg, 3.000 deutsch-polnische Besatzungskinder vermutet. Gerhard Wolf sieht in dieser Zahl die Potenzfantasien der Besatzer wi-

Vormundschafts- und Alimenteakten vorhanden, wie hier für Warschau und Krakau ausgewertet.

[9] Vgl. Ingo Haar, Biopolitische Differenzkonstruktionen als bevölkerungspolitisches Ordnungsinstrument in den Ostgauen. Raum- und Bevölkerungsplanung im Spannungsfeld zwischen regionaler Verankerung und zentralstaatlichem Planungsanspruch, in: Jürgen John/Horst Möller/Thomas Schaarschmidt (Hrsg.), Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat", München 2007, S. 105–122.

[10] Hans-Christian Harten, De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungspolitik in Polen 1939–1945, Frankfurt a. M./New York 1996, S. 94.

[11] Archiwum Instytut Pamięci Narodowej Warszawa (Archiv des Instituts des Nationalen Gedenkens, künftig: AIPN), GK 164/566, t. 2, Bl. 59–65, Reichsminister des Innern, Referent: Oberregierungsrat Hoffmann, Betreff: Behandlung von Unterhaltsklagen polnischer unehelicher Kinder gegen ihre polnischen Erzeuger.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

dergespiegelt, und folgt damit Mühlhäusers Argumentation.[12] Sie klassifizierte die für das Gebiet der Sowjetunion geschätzten 1,5 Millionen Kinder als Projektion der Okkupanten. Dieser enorm hohen Zahl lag eine simplifizierende Rechnung zugrunde, die die deutschen Soldaten als potenzstark einstufte: Jeder zweite Soldat im Osteinsatz habe Geschlechtsverkehr vor Ort und aus jedem zweiten Kontakt entstehe ein Kind. Entsprechend müssten von sechs Millionen Deutschen 1,5 Millionen Kinder allein in der Sowjetunion gezeugt worden sein.[13] Auch im Regierungsbezirk Posen gab es zahlreiche Gerüchte über die exorbitant hohe Zahl an deutsch-polnischen Besatzungskindern.[14]

Trotz des expliziten Interesses der Behörden gab es bis zum Ende der Okkupation kein verbindliches Registrierungssystem für Besatzungskinder in den unterschiedlichen Territorien. In einem Vermerk an den Reichsstatthalter Arthur Greiser im Warthegau vom Mai 1944 hieß es, dass auf der Landratskonferenz „*grundsätzlich* über die Frage der Soldatenkinder gesprochen" worden sei. Der Referent der Regierung Litzmannstadt habe dabei vorgeschlagen, dass „*in Zukunft* alle Fälle an die Außenstelle des Rasse- und Siedlungshauptamtes" gemeldet werden sollten.[15] Der erste Schritt der im Warthegau diskutierten Regelung war die Registrierung aller unehelichen Kinder, gefolgt von der Meldung derjenigen Fälle an die rassenpolitischen Selektionsinstanzen, bei denen deutsche Soldaten als Väter in Frage kamen. Eine große Rolle dürften dabei Hebammen gespielt haben, die den ersten Kontakt mit gebärenden Frauen hatten.[16] Greiser hielt eine einheitliche Regelung ebenfalls für erforderlich, und wollte diese persönlich umsetzen.[17] Dass noch ein verbindlicher Verwaltungsweg installiert wurde, lässt sich aus den überlieferten Dokumenten indes nicht entnehmen. Bevor in der erwähnten Besprechung die spezielle Registrierung der Soldatenkinder angemahnt wurde, gingen sie in der Kategorie der „gemischtrassigen" Kinder auf und unter. Einzelne Landgemeinden fertigten – offenbar auf Anfrage der übergeordneten Instanzen – Übersichten über „gemischtrassige" und uneheliche Kinder an. Auf diesen Lis-

[12] Vgl. Gerhard Wolf, Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen, Hamburg 2012, S. 328, und Regina Mühlhäuser, „Diskriminiert, als sei es ein Negerbastard". Der nationalsozialistische Blick auf die Kinder deutscher Soldaten und einheimischer Frauen in den besetzten Gebieten der Sowjetunion (1942–1945), in: Werkstatt Geschichte 51 (2009), S. 43–55.

[13] Vgl. ebenda, S. 47.

[14] Bundesarchiv Berlin (künftig: BArchB), NS 2/68, Chef der Sicherheitspolizei (SiPo) und des Sichersheitsdienstes (SD) an den Chef des RuSHA-SS, SS-Gruppenführer Hoffmann, Berlin 3. 5. 1941.

[15] AIPN, GK 164/566, t. 2, Bl. 11, Reichsstatthalter im Warthegau, Vermerk für Herrn Gauverwalter Direktor Dr. Bartels vom Reichsstatthalter im Warthegau, Posen 13. 5. 1944 (Abschrift); Hervorhebungen durch die Autorin.

[16] Vgl. dazu das Forschungsprojekt von Wiebke Lisner, Hebammen im „biopolitischen Laborraum" des „Reichsgaus Wartheland". Geburtshilfe zwischen Privatheit und staatlichem Zugriff; URL: http://www.hist.uni-hannover.de/10527.html [26. 8. 2015].

[17] AIPN, GK 164/566, t. 2, Bl. 11, Reichsstatthalter im Warthegau, Vermerk für Herrn Gauverwalter Direktor Dr. Bartels vom Reichsstatthalter im Warthegau, Posen 13. 5. 1944 (Abschrift).

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

ten bildeten Besatzungskinder jedoch keine eigene Kategorie[18] – was auch eine retrospektive Schätzung der Gesamtzahlen erschwert. Vielmehr sind auf den meisten Listen alle deutsch-polnischen Kinder des jeweiligen Orts beziehungsweise Landkreises vermerkt, und das auch schon vor Kriegsbeginn. Die Eintragung „deutsch" beim Vater ist selten ein zuverlässiger Hinweis auf einen uniformierten Vater aus dem Altreich, da die komplexe und oft widersprüchliche Volkstumspolitik einer einheitlichen Verwendung der Begriffe „polnisch", „volksdeutsch", „deutsch" entgegenstand. Auch die Eintragung „Wehrmachtsangehöriger" unter der Rubrik „Vater" kann nicht als einwandfreies Indiz gewertet werden, da deutsche Polen und zwangsgermanisierte Polen in die deutsche Armee eingezogen wurden.[19] Die Machart der Listen spiegelt wider, dass trotz des wiederholt geäußerten speziellen Interesses an den Besatzungskindern diese doch in erster Linie wegen ihrer „Gemischtrassigkeit" interessierten und deshalb den Kindern von Volksdeutschen und Polen gleichgestellt wurden. Daher wurden die Besatzungskinder in vielen Besprechungen unter die „gemischtrassigen" oder, wie einmal im Warthegau formuliert wurde, die „50%igen Kinder, d.h. der Kinder von polnischen Müttern und deutschen Vätern" subsumiert.[20] Eine detaillierte Studie zum Umgang mit „gemischtrassigen" Kindern steht noch aus. Doch auf Grundlage der Forschungen zu den zwangsgermanisierten polnischen Kindern und den eingesehenen Dokumenten zu den Besatzungskindern lässt sich sagen, dass die NS-Autoritäten bei der Germanisierung von Kindern überwiegend rassenpolitische Beurteilungen zu Grunde legten. Das unterscheidet sich signifikant von der Behandlung Erwachsener, die pragmatisch nach Kriterien der wirtschaftlichen Erwünschtheit, der politischen Haltung und/oder der militärischen Bedarfssituation eingedeutscht wurden.[21]

Das Primat der rassenpolitischen Beurteilungen zeigen Besprechungsprotokolle der Entscheidungsträger insbesondere aus dem Warthegau, dem Gebiet mit der schärfsten Volkstumspolitik. Mehrmals findet sich der Hinweis, dass das „deutsche[…] Interesse an der Feststellung der Abstammung" Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen sei. Nur dann, bei Interesse vom „Rassenstandpunkt"

[18] Anders liegt der Fall bei Überblicken aus den Vormundschaftskarteien, wie sie etwa aus Radom vorliegen; AIPN, GK 96/82.

[19] Die Übersichten gingen an den zuständigen Landhauptmann; AIPN, GK 639/65, Bl. 6, Zarząd Gminy Kurozwękach do Starostwa Powiatowego w Busko-Zdroju, Kurozwęki 7. 1. 1943. Vgl. zum zuständigen Themenkomplex Ryszard Kaczmarek, Polacy w Wehrmachcie, Kraków 2010.

[20] AIPN, GK 164/566, t. 2, Bl. 51–56, Reichsstatthalter im Warthegau, Gauselbstverwaltung, Aktenvermerk (vertraulich!) über eine Besprechung in Posen am 5. 6. 1943, Posen 8. 6. 1943. Anwesend waren Vertreter des RuSHA, der Außenstelle Litzmannstadt, des Warthegauer Amts für Volkstumsfragen und der dortigen Gauselbstverwaltung, der NS-Volkswohlfahrt (NSV) sowie des Oberlandesgerichts Posen.

[21] Vgl. grundlegend Wolf, Ideologie, und Isabel Heinemann, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut". Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2003, S. 260–282.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

aus, sollte etwa die deutsche Amtsvormundschaft in Kraft treten.[22] Amtsvormundschaft bedeutete, dass die polnischen Mütter der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder beraubt wurden,[23] und, falls bei der Mutter eine Erziehung „im deutschen Geiste" unmöglich erschien und die beantragte Eheschließung mit einem deutschen Mann abgelehnt wurde, sogar in Kinderheime verbracht wurden. Die Gesetzesgrundlage hierfür lieferte der Paragraf 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), das im Bereich des Familienrechts auch in den besetzten polnischen Gebieten galt, sofern der Vater ein Reichs- oder Volksdeutscher war.[24] Für Maria M. etwa, die eine polnische Mutter und einen deutschen Vater hatte, wurde „ein deutscher Vormund [...] bestellt [...], der späterhin dafür Sorge zu tragen hat, dass das Kind in einem deutschen Kinderheim erzogen wird".[25] Schließlich wurden Heimkinder ebenso wie die zwangsgermanisierten polnischen Kinder nach Deutschland verschickt.[26] Diese zwangsgermanisierten polnischen Kinder wurden aufgrund ihrer postulierten „guten rassischen Anlagen" ihren Familien entrissen und in deutsche Heime und später in Pflegefamilien überstellt.[27] Die jüngere Forschung geht von ungefähr 20.000 solcher Fälle aus – in der polnischen Volksrepublik war noch die Angabe von 200.000 zwangsgermanisierten Kindern üblich.[28] Dass sich unter diesen Kindern auch Besatzungskinder befanden, wurde bislang übersehen, doch zeigen das neuere Dokumente, wie auch die Lebensgeschichte von Jan J. dies nahe legt. Dieser befand sich nach Aufenthalten im Kinderheim phasenweise im Altreich. Sein Vater war Oberschlesier und diente in der Wehrmacht, seine Mutter war Polin.[29]

[22] AIPN, GK 164/566, t. 2, Bl. 8–9, Referat II/D, Vormerkung über die Besprechung in Sachen Verordnungsentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse des schutzangehörigen unehelichen Kinds polnischen Volkstums, Posen 4. 6. 1943 (Abschrift). Ähnlich belegt findet sich das im United States Holocaust Memorial Museum Archive, RG-15.012M/r.01, HFSSP, Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichsstatthalter, Tagesbefehl Nr. 93, Posen 20. 4. 1943.

[23] Kind und Mutter konnten in der rassischen Untersuchung nicht überzeugen, und entsprechend erfolgte keine Übernahme der Amtsvormundschaft; Archiwum Państwowe m.st. Warszawy (Staatsarchiv Warschau, künftig: APW), 486/925, Amtsvormundschaft Gertrud S.

[24] Vgl. zu den Gesetzesgrundlagen Andrzej Wrzyszcz, Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie, Lublin 2008, S. 230.

[25] APW, 486/927, Bl. 6, Regierung des GG, HS Innere Verwaltung an Gouverneur des Distrikts (GdD), Abteilung Innere Verwaltung, Betreff: Völkische Mischehe V-M, hier: Fürsorge für das uneheliche Kind, Krakau 25. 11. 1941.

[26] „Das Verfahren ist in groben Zügen so, dass die Jugendämter die Kinder erfassen, das Gericht die Vaterschaft feststellt. Nachdem das RSHA [Reichssicherheitshauptamt] sich darüber geäußert hat, dass die Kinder rassisch wertvoll sind, nimmt die NSV die wertvollen Kinder dann ab, um sie in deutsche Erziehung zu bringen. Falls auch die Mutter rassisch wertvoll ist, wird ein Verbringen in das Altreich vom Rasse- und Siedlungsamt durchgeführt"; AIPN, GK 164/566, Bl. 62, Aktenvermerk, Posen 9. 6. 1943.

[27] Vgl. Ines Hopfer, Geraubte Identität. Die gewaltsame „Eindeutschung" von polnischen Kindern in der NS-Zeit, Wien/Köln/Weimar 2010, besonders S. 50 f.

[28] Vgl. Roman Zbigniow Hrabar, Hitlerowski rabunek dzieci polskich. Uprowadzanie i germanizowanie dzieci polskich w latach 1939–1945, Katowice 1960.

[29] Jan J., Interview von Maren Röger, Racibórz, 3. 6. 2011, MP3. Die Namen der Interviewpartner wurden auf Wunsch geändert und alle Übersetzungen stammen von der Autorin. Bei

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

III. Besatzungskinder mit rechtlichen Ansprüchen: Vaterschafts- und Unterhaltsklagen

Da die Besatzungskinder als rassisch minderwertig klassifiziert wurden, wollte das Reichsjustizministerium den Rechtsweg für sie versperren. Damit wären weder Unterhaltsklagen noch Klagen auf deutsche Staatsbürgerschaft möglich gewesen.[30] Dennoch kam es dazu, dass deutsche Gerichte sich in dieser Hinsicht mit den Folgen verbotenen Geschlechtsverkehrs befassten und gegen deutsche Männer auf Unterhalt geklagt werden konnte. Auf den ersten Blick mag das überraschen, doch kollidierten im Fall der Besatzungskinder unterschiedliche Rechtsnormen der Nationalsozialisten: Auf der einen Seite ist das Umgangsverbot zu nennen, das auf die Rassenideologie zurückzuführen ist, die immer weitere Teile des Ehe- und Familienrechts durchdrang.[31] Auf der anderen Seite stärkte die nati-

den interviewten Besatzungskindern handelt es sich um Personen, die sich, nachdem sie von der Tatsache des Vaters in deutscher Uniform erfahren hatten, an einem Punkt ihrer Suche an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) gewendet hatten. Alle interviewten deutsch-polnischen Besatzungskinder hatten bereits aktiv die Suche nach Spuren des Vaters aufgenommen, sprich sie gehörten zu der Gruppe wissentlicher Besatzungskinder, die diesem Aspekt ihrer Identität so viel Bedeutung zumaßen, dass sie ihm nachgingen. Diese Behörde verwaltet die (überlieferten) Unterlagen der rund 15 Millionen deutschen Wehrmachtsangehörigen sowie teilweise auch der paramilitärischen Verbände der SS und Polizei. Hauptaufgabe der WASt waren „Erfassung der Verluste der deutschen Wehrmacht (Verwundungen, Erkrankungen, Sterbefälle, Vermißtfälle), die Bearbeitung dieser Fälle einschließlich der personenstandsrechtlichen Regelungen und der amtliche Gräberdienst"; URL: http://www.dd-wast.de/frame.html [7. 8. 2013]. Nach Kriegsende kamen dann Auskünfte für Rentenansprüche dazu, später Anfragen zu Einsätzen und Verbleib von Personen. Seit den 1980er Jahren treffen im Amt vermehrt Bitten um Unterstützung von Seiten sogenannter Wehrmachts- oder Besatzungskinder ein, die nach Möglichkeiten unterstützt wurden. Zur Geschichte der WASt und dem dortigen Umgang mit der Besatzungskinderfrage vgl. die Beiträge in Wolfgang Remmers/Ludwig Norz (Hrsg.), Né maudit – Verwünscht geboren – Kriegskinder. Beiträge zu Historikertreffen des Vereins Fantom e.V., Berlin 2008. Mitarbeiter der WASt ermöglichten den schriftlichen Kontakt zu Personen, die betreffs einer deutsch-polnischen Beziehung das Amt kontaktiert hatten. Nach der schriftlichen Bitte an ca. 40 Personen um ein Interview, in der zudem das Projekt konkretisiert wurde, konnten 20 Interviews geführt werden. Einige Personen meldeten sich nicht zurück, in anderen Fällen ergaben Nachfragen, dass die Familiengeschichte nicht dem erwünschten Suchraster (polnische Mutter, reichsdeutscher Vater) entsprach. An dieser Stelle soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass Reisen zu Interviewpartnern mitunter auch umsonst waren, da die vermeintlich polnische Mutter oder der vermeintlich reichsdeutsche Vater (wie in der Suchanfrage angegeben und im telefonischen Vorgespräch bestätigt) eigentlich der Kategorie der sogenannten Volksdeutschen angehört hatte. Eingang in das Forschungsprojekt fanden aber nur solche Gespräche, in denen die Frauen Polinnen waren und gegebenenfalls unter dem Eindruck der Beziehung mit dem Besatzer den Volksdeutschenstatus annahmen.

[30] AIPN, GK 164/566, t. 2, Bl. 8 f., Referat II/D, Vormerkung über die Besprechung in Sachen Verordnungsentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse des schutzangehörigen unehelichen Kinds polnischen Volkstums, Posen 4. 6. 1943 (Abschrift).

[31] Vgl. hinsichtlich des Altreichs Gabriele Czarnowski, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, Weinheim 1991. Zu der Rechtssetzung und Rechtspraxis in den polnischen Gebieten vgl. Majer, „Fremdvölkische".

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

onalsozialistische Rechtsprechung die Rechte unehelicher Kinder, was im Zuge einer umfassenden Neuausrichtung des Kindschaftsrechts seit 1933 zu sehen ist und ebenfalls rassenpolitisch motiviert war.[32]

Das 1900 eingeführte BGB sah im Familienrecht die Möglichkeit der Abstammungsklärung für uneheliche Kinder vor. Es sollte gerichtlich festgestellt werden können, wer der Vater war. Das Interesse des Gesetzgebers beschränkte sich auf die Klärung der Unterhaltsverpflichtung, da uneheliche Kinder wenigstens in einem Mindestmaß abgesichert sein sollten und der Fiskus zudem nicht für Alimente aufkommen wollte. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs hatte das Kind begrenzte finanzielle Ansprüche gegenüber dem Erzeuger. Aus der Abstammungsklärung begründete sich aber kein weiteres Rechtsverhältnis zu diesem; so galten das uneheliche Kind und der Vater nicht als verwandt, und erbrechtliche Ansprüche waren ebenfalls ausgeschlossen. Die rechtliche Stellung von ehelichen und unehelichen Kindern unterschied sich also erheblich. Bereits in der Weimarer Republik war am Unehelichenrecht des BGB scharfe Kritik geübt worden, doch es kam zu keiner Reform.[33] Im „Dritten Reich" wurde dann dem Abstammungsrecht aufgrund der Rassenideologie zentrale Bedeutung zugemessen. Unter den Nationalsozialisten hielt zum einen eine Unterscheidung zwischen ehelicher und blutsmäßiger Abstammung Einzug und eheliche Vaterschaften konnten familienextern, von Seiten der Staatsanwaltschaft, angezweifelt werden.[34] Damit sollte verhindert werden, dass die etwaige jüdische Abstammung eines Kinds in ehelicher Absprache verschleiert wurde. Zum anderen, und das ist im Kontext der hier verfolgten Fragestellung besonders relevant, hatte das Reichsgericht als oberster Gerichtshof zudem „eine Abstammungsklage auf Feststellung der ‚echten', biologischen Vaterschaft für zulässig erachtet", und zwar ohne dass eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden gewesen wäre.[35] Dahinter stand ein staatliches Interesse an einer „rassisch einwandfreien" Abstammung.[36] Diese rassenpolitisch motivierte Entscheidung stärkte in der Konsequenz die Rechte

[32] Vgl. für einen juristischen Überblick die Diplomarbeit von Horst Deinert, Die Entwicklung des Kindschaftsrechtes. Unter Einbeziehung sozialpolitischer Aspekte, Bochum 1995. Eine Überblicksdarstellung findet sich unter http://www.horstdeinert.de/arbeit.htm#RTFToC28 [31. 8. 2015].

[33] Zu Kritik und alternativen Konzeptionen vgl. Moritz Hinz, Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900–2010, Frankfurt a. M. 2014.

[34] Vgl. Petra Meyer, Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Element der Persönlichkeitsentwicklung, Baden-Baden 2005, S.39–54, hier S. 39–43, und Sandra Schröder, Wer hat das Recht zur rechtlichen Vaterschaft? Vorschlag zur Neugestaltung der rechtlichen Stellung des biologischen Vaters im Abstammungsrecht bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater. Unter Berücksichtigung interdisziplinärer und historischer Aspekte, Frankfurt a. M. 2015, S.79–140, hier S. 94–107.

[35] Deinert, Entwicklung.

[36] Beate Meyer wies darauf hin, dass dies „den als ‚Volljuden' oder ‚Mischlingen' eingestuften Personen die legale Möglichkeit [bot], nachträglich den Stammbaum zu ‚bereinigen'". Entsprechend basierten die meisten Verfahren auf der Behauptung, dass die Mutter einen Seitensprung verheimlichte und die Kinder nicht von dem als jüdisch klassifizierten Mann abstammten, sondern einem arischen Mann; dies., „Jüdische Mischlinge". Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999, S. 114.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

unehelicher Kinder beträchtlich. Teilen der nationalsozialistischen Führung war es ohnehin ein wichtiges Anliegen, die Stigmatisierung der Unehelichkeit zu überwinden – nicht als Selbstzweck, sondern vor allem, um die immer noch verbreiteten Abtreibungen aus diesem Grund einzudämmen und die Geburtenrate zu fördern.[37] Die bekannteste praktische Umsetzung dieser Politik waren die Heime des Lebensborn e.V., die sowohl Ehefrauen von SS-Angehörigen als auch unverheirateten Schwangeren nach einer rassischen und erbbiologischen Überprüfung recht komfortable Möglichkeiten der Entbindung boten. Prozentual dominierten ledige Mütter, von denen wiederum viele von der Möglichkeit einer heimlichen Geburt Gebrauch machten.[38] Auf lange Sicht war geplant, dass uneheliche Kinder den ehelichen Kindern rechtlich gleichgestellt werden sollten. Im Volksgesetzbuch, das als Ersatz für das BGB vorgesehen war, wurde in den Grundregeln festgeschrieben: „Dem natürlichen Kinde haftet kein Makel an. Es hat die gleiche Anwartschaften wie andere Volksgenossen. Die werdende Mutter hat Anspruch auf Fürsorge und Betreuung".[39] Über einen ersten Entwurf zu den „Grundregeln", einer Art Präambel, und des ersten Buchs, kam das Projekt nicht hinaus. Wie das neue nationalsozialistische Familienrecht am Ende ausgesehen hätte, wissen wir nicht, doch der federführende Jurist Justus Wilhelm Hedemann erklärte in einem 1941 erschienenen Bericht, dass Radikalismen wie die Mehrehe, „nur weil vielleicht bei Vielweiberei mehr Kinder erzeugt würden", nicht zu erwarten seien.[40]

Das Recht auf Abstammungsklärung galt auch in den besetzten polnischen Territorien. Im Bereich des Ehe- und Familienrechts war das reichsdeutsche Recht uneingeschränkt anzuwenden, wenn einer der Betroffenen deutscher Herkunft war.[41] Daher befassten sich die deutschen Gerichte im Warthegau und Generalgouvernement entsprechend mit den Folgen verbotenen Geschlechtsverkehrs. Hierin ist eine Parallele zu einem anderen Paradox der NS-Sexual- und Rassenpolitik zu sehen, die deutschen Männern intime Beziehungen mit Polinnen untersagte, aber dennoch Möglichkeiten zu deren Legalisierung in Form von Eheschließungen bot. Der übliche – aber nicht einzige – Weg für Hochzeiten war, dass die Frauen über den Umweg des Deutschstämmigkeits- oder Volksdeutschenstatus die Eheberechtigung mit einem Deutschen erlangten.[42] Birthe Kundrus hat

[37] Zur Kritik an der Begrenzung des Geschlechtsverkehrs auf die Ehe und an monogamen Lebensformen vor allem in der SS vgl. Dagmar Herzog, Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München 2005, S. 15–81, hier S. 43–45 u. S. 64–66.

[38] Vgl. zum Lebensborn Georg Lilienthal, Der „Lebensborn e.V.". Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik, Frankfurt a. M. 1993.

[39] Justus Wilhelm Hedemann/Heinrich Lehmann/Wolfgang Siebert, Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen, München/Berlin 1942, S.11.

[40] Justus Wilhelm Hedemann, Das Volksgesetzbuch der Deutschen. Ein Bericht, München/Berlin 1941, S. 12.

[41] Detailliert zu den Gesetzesgrundlagen im Generalgouvernement vgl. Wrzyszcz, Okupacyjne Sądownictwo, S. 226–231, und im Warthegau vgl. Majer, „Fremdvölkische".

[42] Für eine detaillierte Fallanalyse am Beispiel eines SS-Hauptsturmführers und seiner polnisch-kaschubischen Freundin und späteren Ehefrau vgl. Maren Röger, Von Fischotter und seiner

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

als erste darauf hingewiesen, dass es trotz der restriktiven Rassenpolitik im Warthegau und im Generalgouvernement Heiratsmöglichkeiten zwischen Reichsdeutschen und ursprünglich polnischen Einheimischen gab. Im Generalgouvernement habe es einen „Weg einer bedingten Erlaubnis", im Warthegau hingegen aufgrund der strengeren Volkstumspolitik den Weg „eines bedingten Verbots" gegeben. Doch: „Im Ergebnis erlaubten beide Wege das Gleiche, nämlich eine höchstmögliche Flexibilität in der Regulierung von Heiraten".[43] Diese Flexibilität wird von der jüngeren Forschung für die gesamte Volkstums- und Germanisierungspolitik hervorgehoben.[44]

Den direkten Weg einer Alimentenklage vor einem deutschen Gericht gab es ebenfalls nur, wenn die Frau bereits den Deutschstämmigkeitsausweis oder Volksdeutschenausweis vorlegen konnte.[45] In diesen Fällen wurde die Klage vom unehelichen Kind geführt, formal vertreten durch das zuständige Kreisjugendamt.[46] War die Mutter (immer noch) Polin, trat ein verwaltungstechnisches Problem auf, auf das das Deutsche Gericht Krakau im Juni 1943, also nach knapp vier Jahren Besatzung, hinwies. Es teilte der Hauptabteilung Justiz der Regierung des Generalgouvernements mit, in jüngerer Vergangenheit hätten sich im Distrikt Krakau Fälle gehäuft, in denen polnische uneheliche Kinder auftauchten, als deren Erzeuger von den polnischen Kindesmüttern ein Deutscher bezeichnet worden sei. Solche Vormundschaftsfälle würden die polnischen Gerichte an das Deutsche Gericht abgeben, das aber doch laut der Verordnung vom 30. November 1942 über das Recht der Deutschstämmigen nur zuständig sei, wenn der Nachweis der Deutschstämmigkeit durch einen Ausweis geführt werde. Erst nach Vorliegen eines solchen Ausweises könne das Deutsche Gericht tätig werden und müsse daher die Anträge an die polnischen Burggerichte zurückverweisen. Andererseits könnten die polnischen Gerichte gar nicht tätig werden.[47] Die polnischen Gerichte hatten nämlich nicht das Recht deutsche Staatsangehörige vorzuladen. Im Gerichtswesen galt – wie in vielen anderen Bereichen auch – Rassentrennung.

Wie unwillig das Deutsche Gericht war, derlei polnische Vaterschaftsklagen zu bearbeiten, zeigt wiederum der Bericht des Deutschen Gerichts Krakau an die Regierung des Generalgouvernements vom Juni 1943:

Frau. Besatzungsalltag und NS-Rassenpolitik am Beispiel eines deutsch-polnischen Paares im Generalgouvernement, in: HZ 299 (2014), S. 70–98.

[43] Birthe Kundrus, Regime der Differenz. Volkstumspolitische Inklusionen und Exklusionen im Warthegau und im Generalgouvernement 1939–1944, in: Frank Bajohr/Michael Wildt (Hrsg.), Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2009, S. 105–123, hier S. 118 f.

[44] Vgl. Wolf, Ideologie.

[45] Dementsprechend betreffen die im Folgenden zitierten Fälle überwiegend deutschstämmige oder volksdeutsche Frauen, die aber erst in der Besatzungszeit ihre nationale Identität gewechselt haben.

[46] Im Archiwum Państwowe w Krakowie (Staatsarchiv Krakau, künftig: APK) ist ein solcher Fall zu finden; APK, 447/129.

[47] APK, 447/35, Bl. 44–45, Bericht des Deutschen Gerichts Krakau an die HA Justiz der Regierung des GG, Betreff: Vormundschaft über polnische Kinder, die vermeintlich einen deutschen Erzeuger haben, 30. 6. 1943.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

> „Da die angeblichen Erzeuger meist im Reich wohnen bezw. im Fronteinsatz stehen, müsste ein komplizierter Prozessapparat im Armenrechtsverfahren aufgezogen werden, der bei der augenblicklichen Lage nicht zu verantworten wäre, zumal ja auch der Ausgang des Prozesses ungewiss ist und fast sicher in jedem Falle noch eine Blutgruppenuntersuchung notwendig wäre. [...] Wo aber der deutsche Erzeuger vor einem deutschen Gericht die Vaterschaft bestreitet, wäre es ungehörig, und durchaus unerwünscht, ihn noch mit Hilfe der deutschen Behörden mit einem Prozess zu überziehen."[48]

Finanzielle und politische Gründe wurden gegen die Durchsetzung des Rechts angeführt. Vaterschaftsermittlungen und damit verbundene (technische) Untersuchungen wurden als zu personal- und kostenintensiv empfunden. Die rassistische Ideologie hatte zur Folge, dass kein Interesse daran bestand, deutsche Männer vor Gericht zu desavouieren. Es wurde also ein politisch erwünschtes Ergebnis antizipiert. Zudem wurden die technisch-juristischen Probleme solcher Vaterschaftsklagen angesprochen. Denn die technischen Mittel zur Überprüfung der Vaterschaft waren damals begrenzt. Die heute angewandte DNA-Bestimmung war noch lange nicht erfunden, so dass die Blutgruppenuntersuchung das fortschrittlichste Hilfsmittel war. Erhärtete sich ein Vaterschaftsverdacht gegen einen Okkupanten, wurde diesem Blut abgenommen. Falls die im Dienste der Armee stehenden Männer bereits in anderen Gebieten waren und ihr Aufenthaltsort über die Feldpostnummer rekonstruiert wurde, konnte die Blutabnahme vom dortigen Truppenarzt vorgenommen und die Probe an die zuständige Gerichtsmedizin geschickt werden.[49]

Doch die Blutgruppenuntersuchung war ein fehlbares Instrument. Sie konnte zwar Verdachtsmomente erhärten, doch stand weiterhin Aussage gegen Aussage, wobei vor allem in Folge der rassistischen Prämissen der deutschen Gerichtsbarkeit die Glaubwürdigkeit des deutschen Manns über der der polnischen oder volksdeutschen Frau stand. Hier wirkten Geschlechter- und Rassehierarchien zusammen, dessen sich viele der beschuldigten Männer durchaus bewusst waren. Ebenso wie in Verhandlungen über Fälle sexueller Gewalt nutzten einige der Verdächtigen bewusst Abwertungsstrategien,[50] die auf die Nationalität der Frau abzielten. Die Männer verunglimpften ihre ehemaligen Sexualpartnerinnen als promiskuitiv. Schließlich war die Behauptung – und gegebenenfalls der Nachweis – des „Mehrverkehrs" der Frau die beste Möglichkeit, die Unterstellung der Vaterschaft zurückzuweisen. Das war für viele Kindsväter angesichts der Tatsache, dass sie im

[48] Ebenda.

[49] APK, 447/151, Bl. 62, Klage gegen Erich P. auf Alimente beim Deutschen Gericht Krakau, hier: Bericht des staatlichen Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik, 16. 8. 1943.

[50] Vgl. Maren Röger, The Sexual Policies and Sexual Realities of the German Occupiers in Poland in the Second World War, in: Contemporary European History 23 (2014), S.1–21, und die Dissertation von Monika Flaschka, Race, Rape and Gender in Nazi-Occupied Territories, Electronic Thesis or Dissertation, Kent 2009; URL: https://etd.ohiolink.edu/ap/10?0::NO:10:P10_ETD_SUBID:54563 [24. 4. 2015].

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Altreich liiert oder gar verheiratet waren, von wesentlicher Bedeutung. Der österreichische Soldat Johann G. etwa konterte das Gesuch um Vaterschaftsanerkennung eines von einer Volksdeutschen in Neu-Sandez (heute Nowy Sącz) 1942 geborenen Kinds, dem sie ebenfalls den Vornamen Johann gab, mit der Behauptung, die Mutter habe mindestens noch mit Anton K. und Roman S. verkehrt. Dies wisse er von den Männern persönlich.[51] Auch Werner H., der in Warschau seine einheimische Freundin schwängerte, versuchte zunächst, mit dem Argument des „Mehrverkehrs" die Vaterschaftsanerkennung abzuwenden. Vor Gericht konnte sich die junge Mutter jedoch durchsetzen und siedelte – nachdem sie und ihr Kind für eindeutschungsfähig befunden wurden – ins Altreich als Krankenpflegerin über.[52] Auch eine volksdeutsche Telefonistin aus Czarny Dunajec in Südpolen erstritt sich in einem ähnlich gelagerten Fall ihr Recht. Der beklagte Stabsarzt erkannte erst vor Gericht die Vaterschaft an, betonte aber, dass er nicht vorhabe, die Kindsmutter zu heiraten.[53] Die Entwertungsstrategien des „Mehrverkehrs" wendeten die Besatzer mitunter auch bei reichsdeutschen Frauen an: Eine in Krakau eingesetzte Wehrmachtshelferin gebar Anfang 1944 im Lebensbornheim Walsrode eine Tochter. Als Vater gab sie einen in Krakau stationierten SS-Unterscharführer an. Vor Gericht einbestellt, behauptete der Mann, dass sie „laufend Besuche von anderen Männern" empfangen habe und er nicht als Vater in Frage komme.[54]

Sofern die deutschen Männer überhaupt ihre Kinder anerkannten, fand dies selten am Geburtsort, sondern eher vor Feldgerichten statt.[55] Denn wenn die polnischen Mütter den Kindsvater genau angeben konnten – häufig wussten sie nur einen Vornamen[56] –, mit Namen und idealerweise Feldpostnummer, ging ein Schreiben vom zuständigen Standesamt in den besetzten Gebieten an die Einheit mit der Bitte, den Vater vor dem nächsten Wehrmachtsgericht, zumeist einem Feldgericht, zur Sache zu vernehmen. Nicht selten dauerte dies bis zu zwei Jahre. Zu erklären ist dies mit den Kriegswirren, die Recherchen verzögerten, aber auch mit der Unwilligkeit der Instanzen und der beteiligten Männer, solche Fälle zu bearbeiten.

Es sei aber erwähnt, dass nicht alle deutschen Besatzer ihre Vaterschaft zu verschleiern versuchten. In der Besatzungssituation wurden auch Wunschkinder gezeugt. Schließlich waren die Motive, die den Besatzungsbeziehungen zugrunde lagen, so vielfältig wie ihr Verlauf. Ein Beispiel sei hierzu angeführt: Ein reichsdeutscher Wachtmeister, der in der Nähe von Neu-Sandez eine intime Beziehung mit einer Polin eingegangen war, die ein Kind zur Folge hatte, wandte sich an die deutschen Behörden. Er sorgte sich um Kind und Mutter, da eine polnische Untergrundgruppierung ihr die Haare geschoren hatte, um sie bloßzustellen. Inzwischen in Frankreich stationiert, forderte der Polizist vom Vormundschaftsrichter,

[51] APK, 447/68, Bl. 9, Vernehmung des Johann G. im Reservelazarett Dormagen, 9. 10. 1943.
[52] APW, 486/885.
[53] APK, 447/53, Bl. 12, Vernehmungsprotokoll des S.
[54] APK, 447/176, Vernehmungsprotokoll des Franz K., 29. 3. 1944.
[55] APK, 447/53, Vaterschaftsklage des S.
[56] APW, 486/901.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

über jeden geplanten Schritt informiert zu werden, „worauf als Vater des Kindes u. Deutscher ich ein unbestreitbares Recht haben dürfte!“ Er betonte: „Ferner: Das Kind nicht ein Produkt gelegentlich aufwallender Lust und Zufallsergebnis – sondern – nach monatelangen Erwägungen – ein Kind beiderseitigen Wollens und Wünschens ist!“[57] Diese Ansprüche erbosten den Richter. Er strich sie rot an und kommentierte:

> „Im Übrige[n] weise ich gegenüber Ihren Anforderungen nur noch darauf hin, dass ein Deutsches Vormundschaftsgericht bei den ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen nicht an die Zustimmung des unehelichen Vaters irgendwie gebunden ist, auch wenn dieser ein Deutscher ist. Der Umstand, dass Sie als Deutscher mit einer fremdvölkischen Frau ein Kind gezeugt haben, ist durchaus nicht dazu angetan Ihre Rechtstellung [sic!] [...] irgendwie zu heben.“[58]

Die Besatzungssituation bot auch kinderlosen Paaren die Möglichkeit, ihre Familiensituation zu ändern. Das war so der Fall bei Richard D. und Czesława F., bei deren Kind es sich entweder um das Ergebnis einer deutsch-polnischen Besatzungsbeziehung handelte oder das aus einer Form von Leihmutterschaft entsprungen war. Gesichert ist, dass der reichsdeutsche Mann und seine Ehefrau das Kind adoptierten, das eine Polin zur Welt gebracht hatte. Ende November 1943 gebar die Polin Czesława F. einen Sohn, dem sie die drei Vornamen Peter Richard Siegfried gab. Erzeuger war laut ihren Angaben der zivile Besatzer Richard D., der in Krakau lebte, wo er Miteigentümer der Firmen Dezet und der Tatra-Textilwerke war und über ein jährliches Einkommen von 200.000 Zloty verfügte. Zusammen mit D. war seine Ehefrau im besetzten Polen, mit der ihn eine über zehnjährige, kinderlose Ehe verband. Dies sollte sich nun ändern, indem das Paar ein von D. mit einer Polin gezeugtes Kind adoptierte – so wurde es behauptet. Czesława F. bezeugte ihr Einverständnis vor einem Notar, wofür sie höchstwahrscheinlich einen gewissen Geldbetrag erhielt.[59] Aus der Akte geht weder hervor, ob D. und die Polin eine Affäre verband und das Kind ein „Unfall“ war, der nun pragmatisch in die Ehe integriert wurde, oder ob es sich bei Peter Richard Siegfried um ein „bestelltes Kind“ handelte. Es ist zumindest denkbar, dass D. und seine Ehefrau nach langer Kinderlosigkeit die Gegebenheiten der Besatzungszeit nutzten, um diesen Zustand zu beseitigen und einer Polin, die finanziell in Not war, eine hohe Summe für das Kind boten. Ferner wäre sogar denkbar, dass der Kaufmann D., Mitglied der NSDAP, genetisch gar nicht am Kind beteiligt war,[60] sondern die deutschen Eheleute einer ihnen bekannten Polin ihr, mit einem anderen Mann

[57] APK, 447/99, Brief des Andreas R. an den Oberrichter, Vormundschaftsgericht, Deutsches Gericht Krakau, 1. 11. 1944.

[58] APK, 447/99, Antwort des Vormundschaftsrichters in Krakau an Wachtmeister Andreas R., 4. 11. 1944.

[59] APK, 447/78, Bl. 10, Notarielle Urkunde, 10. 12. 1943. Dort findet sich die Formulierung: „Der Gegenstandswert beträgt 10.000 Zloty“.

[60] Aus der Akte geht nicht hervor, woher sich Czesława F. und Richard D. kannten, ob sie etwa bei ihm beschäftigt war.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

gezeugtes, Kind abkauften. Czesława F. figuriert in den Vormundschaftsakten unter der gleichen Adresse wie das Ehepaar D., es fehlt aber die Angabe, ob sie als Dienstmagd, Schreibkraft oder Ähnlichen im Haushalt beschäftigt war oder ob sie erst zur Niederkunft dort einzog. Die Historikerin Anna Czocher hat auf den Adoptionsmarkt im besetzten Polen hingewiesen: In Kleinanzeigen suchten oder offerierten Personen Kinder, auch Babys, zur Adoption.[61]

Mit der Anerkennung der Vaterschaft war die Zahlung von Unterhalt verbunden. Besonders aus den Unterlagen der Warschauer Behörden geht hervor, dass die zuständigen Behörden wissen wollten, wer das jeweilige Kind gezeugt hatte. Schließlich ging es um Unterhaltskosten, die sonst vom jeweiligen Amt für Bevölkerungswesen und Fürsorge (später: Amt für Bevölkerungswesen, Fürsorge und Kriegsschäden) übernommen wurden. Um einen Eindruck von der Höhe der Unterhaltskosten zu vermitteln, seien hier einige Sätze angeführt, die vor dem Deutschen Gericht in Krakau ausgehandelt wurden. Den reichsdeutschen Kriminalbeamten Ernst H., der eine polnische Frau mit laufendem Antrag auf Deutschstämmigkeit geschwängert hatte, verpflichtete das Gericht auf nur 30 Reichsmark Unterhalt im Monat. Der Beamte H., der aus dem Großraum Darmstadt stammte, hatte zu Hause eine Ehefrau und zwei kleine Kinder, was offensichtlich den Satz für seine 1944 in Tarnow geborene Tochter minderte, obwohl er bei der Sicherheitspolizei in Krakau netto 290 Reichsmark monatlich verdiente.[62] Zum Vergleich: Der ledige, kinderlose Eugen E., SS-Mitglied und in Krakau als Kraftfahrer stationiert, bezahlte 40 Reichsmark, also zehn Reichsmark mehr, monatlich für seine ebenfalls 1944 geborene Tochter.[63] Angesichts der materiellen Härten in der Besatzungszeit war es für polnische Frauen durchaus relevant und interessant, Alimente zu bekommen. Der Vergleich zu den damals gezahlten Löhnen – eine Putzfrau im Wehrmachtslazarett kam etwa auf 35 Reichsmark im Monat[64] – macht dies deutlich.

Die Unterhaltszahlungen versiegten oft bei Versetzung der Männer. Offensichtlich nutzten einige der Soldaten die Chance, den unliebsamen Lohnabzug bei der nächsten Stelle nicht zu melden. In den Vormundschaftsakten finden sich zahlreiche Belege, dass dem Aufenthaltsort der Männer Monate oder Jahre nach dem Gerichtsurteil nochmals nachgespürt wurde. Offenbar erhielten die Mütter das Unterstützungsgeld nur in den seltensten Fällen durchgängig. Eine grundlegende Zäsur war das Ende der deutschen Besatzung. Mit dem Abzug der Deutschen bekamen die Frauen keinerlei Alimente mehr. Der temporäre und nach 1945 dann dauerhafte Verlust der Alimente war nur eine der Härten für die Besatzungsmütter. Physisch und psychisch war der Großteil von ihnen schon seit der

[61] Vgl. Anna Czocher, W okupowanym Krakowie. Codzienność polskich mieszkańców miasta 1939–1945, Gdańsk 2011, S. 198.

[62] APK, 447/89, Vormundschaftsakte Beata Z. beim Deutschen Gericht Krakau.

[63] APK, 447/90, Bl. 5, Protokoll der Gerichtsverhandlung vor dem Deutschen Gericht Krakau, 20. 5. 1944. Die Volkszugehörigkeit der Mutter war aus den Unterlagen nicht zweifelsfrei zu entnehmen, vermutlich handelte es sich aber um eine katholische volksdeutsche Umsiedlerin.

[64] APW, 1207/4148, Bl. 57, Urteil des Deutschen Gerichts Warschau, 24. 4. 1942.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Schwangerschaft belastet. Erstens bestimmte Knappheit an Lebensmitteln und medizinischen Gütern den Alltag der polnischen Bevölkerung, wovon nur diejenigen Frauen nicht betroffen waren, die von ihrem Besatzerfreund auch während der Schwangerschaft gut versorgt wurden. Zweitens konnten sich nicht alle Frauen jemandem in ihrem sozialen Umfeld anvertrauen, so dass viele häufig die Schwangerschaft in emotionaler Abgeschiedenheit verbringen mussten; vielmehr fürchteten sich polnische Frauen mit einem deutschem Freund vor Strafmaßnahmen ihrer Mitbürger. Polnische Patrioten kannten ein ganzes Spektrum Ehrenstrafen, die sie gegenüber den fraternisierenden Frauen anwandten: Von öffentlichen Denunziationen über Kopfrasuren bis hin zu Todesurteilen – wozu aber politischer Verrat als Delikt kommen musste – reichte der Strafkatalog.[65] Eine weitere Belastung entstand daraus, dass der Kontakt zum Kindsvater – sofern überhaupt noch vorhanden – jederzeit abreißen konnte. Eine junge Polin[66] aus Krakau, die im Juli 1943 dem deutschen Standesamt die Geburt ihres Kinds Annemarie anzeigte, berichtete:

> „Der Erzeuger des Kindes ist mein Verlobter Georg S., Obergefreiter, Feldpostnummer 72053 […]. Ich habe seit vier Monaten keine Nachricht von ihm. Er war zuletzt in Afrika. Wir wollten sobald als möglich heiraten, sind aber durch den Kriegseinsatz daran gehindert.“[67]

Kurz vor der Niederkunft riss der Kontakt mit dem Kindsvater ab. Sie war nun auf sich allein gestellt, ohne jede Information darüber, ob ihr Freund noch am Leben war oder etwa angesichts der nahenden Vaterschaft den Kontakt eingestellt hatte. Zahlreiche Kriegsväter waren sich weder der Schwangerschaft ihrer Sexualpartnerinnen bewusst noch erfuhren sie jemals, dass sie Väter wurden. Joachim P. etwa fiel, bevor eine Volksdeutsche aus dem Krakauer Raum sein Kind zur Welt brachte.[68]

Unter den Vormundschaftsakten des Deutschen Gerichts Krakau findet sich auch eine Handvoll Fälle, in denen die klagenden Polinnen während eines Arbeitseinsatzes im Altreich von einem Reichsdeutschen – oft der Besitzer eines Bauernhofs, auf dem sie arbeiteten, oder dessen Sohn – schwanger geworden waren. Bis 1941 wurden Polinnen bei Schwangerschaft zurückgeschickt,[69] weshalb das Austragen eines Kinds trotz schwieriger persönlicher und materieller Lage

[65] Vgl. Röger, Sexual Contact, in: Dies./Leiserowitz (Hrsg.), Women and Men.

[66] Sie war auch laut den Unterlagen noch Polin APK, 447/65, Vormundschaftsakte Z.

[67] APK, 447/65, Bl. 3, Vormundschaftsakte Z., Vernehmung der Kamila Z. vor dem Deutschen Gericht, 13. 7. 1943.

[68] APK, 477/177.

[69] Vgl. Gisela Schwarze, Kinder, die nicht zählten. Ostarbeiterinnen und ihre Kinder im Zweiten Weltkrieg, Essen 1997, S. 142–144. Generell zu den Beziehungen mit den Zwangsarbeitern vgl. Robert Gellately, Political Justice, Popular Justice, and Social Outsiders in Nazi Germany. The Example of Polish Foreign Workers, in: Ders./Nathan Stoltzfus (Hrsg.), Social Outsiders in Nazi Germany, Princeton/Oxford 2001, S. 256–272, und Birthe Kundrus, Forbidden Company: Romantic Relationships between Germans and Foreigners, 1939 to 1945, in: Journal of the History of Sexuality 11 (2002), S. 201–222.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

auch eine Perspektive der Heimkehr eröffnete.[70] Interessanterweise wagten nun einige Frauen aus der Distanz, die Männer per Gericht in die Pflicht zu nehmen. So erstritt Stefania S. im Nachhinein von einem bayerischen Landwirtssohn 70 Zloty monatlich sowie die Kosten der Entbindung und der Erstausstattung in Höhe von 500 Zloty.[71] Eine systematische Analyse dieser Akten in polnischen Archiven könnte klären, wie verbreitet Klagen waren, und zudem zur Alltagsgeschichte der Zwangsarbeit beitragen. So wäre zu fragen, welche Frauen klagten. Zwangsarbeiterinnen erfuhren oft genug Rechtslosigkeit, nicht zuletzt in Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung: Übergriffe durch Arbeitgeber oder Kollegen waren keine Seltenheit. Wagten es Frauen, die solche Erfahrungen machten, vor Gericht zu gehen? Oder waren es eher Fälle, wie der von Stefania Z. und Friedrich O., die sich während ihres Zwangsarbeitseinsatzes im Reich kennengelernt hatten? Die Kindsmutter machte sich damals Hoffnungen auf eine Hochzeit, stellte einen Antrag auf Eindeutschung, als sie erfahren musste, dass der Süddeutsche sie des Verkehrs mit vier bis fünf Männern bezichtigte und seine Vaterschaft abstritt.[72] Die Existenz des Rechtswegs für Zwangsarbeiterinnen ist jedenfalls ein interessanter Umstand, der Ernst Fraenkels grundlegenden Befund über die doppelstaatliche Natur des NS-Regimes einmal mehr bestätigt. Wurden ihre Freiheitsrechte so massiv missachtet, dass die „maßnahmenstaatliche" Deportation von Millionen Menschen zur Sklavenarbeit möglich war, gab es bemerkenswerter Weise im Kindschaftsrecht für Zwangsarbeiterinnen „normenstaatliche" Inseln.[73]

IV. Quantifizierungen

Da die Vorstöße zur flächendeckenden Registrierung der Besatzungskinder in der NS-Zeit halbherzig blieben, gibt es keine zuverlässigen amtlichen Statistiken über die polnischen Besatzungskinder, wie sie etwa für Norwegen vorliegen.[74] Dennoch lässt sich auf Grundlage statistischer Fragmente sowie weiterer behördlicher Überlieferungen schätzen, dass für Polen von mehreren Tausend Besatzungskindern auszugehen ist. Hinweise auf Kinder, die aus reichsdeutsch-polnischen Verbindungen entstanden, finden sich – um nur einige Beispiele zu nennen – in den Unterlagen der polnischen Widerstandsbewegungen, in den Dokumenten der polnischen Nachkriegsgerichtsbarkeit, die Kollaborateure beiderlei Geschlechts ins Visier nahm, sowie in der Überlieferung der diversen Instanzen des

[70] Danach wurde es zunehmend gefährlich für die Zwangsarbeiterinnen, da Abtreibungen direkt und indirekt erzwungen und dennoch geborene Kinder gezielt dem Hungertod ausgesetzt wurden; vgl. Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik, Münster 2010, S. 434–445, und Schwarze, Kinder, hier S. 141–188.

[71] APK, 447/42, Vormundschaftssache Stanislawa S.

[72] APK, 447/51, Bl. 24, Vernehmung des Friedrich O., 14. 7. 1943.

[73] Vgl. Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat, Frankfurt a. M. 1974.

[74] In Norwegen wurden die Besatzungskinder in den Lebensbornheimen registriert; vgl. Ericsson, „German Brats", in: Westerlund (Hrsg.), Children of German Soldiers, Vol. 2.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

NS-Okkupationsregimes. So informierte etwa der Leiter des Hauptamts Gesundheitswesen im Generalgouvernement die Abteilung Gesundheitswesen im Distrikt Warschau im Juni 1943 darüber, dass in Kürze in Krakau „etwa 200 fremdvölkische Mütter, die uneheliche Kinder mit Deutschen geboren haben, auf ihre rassische Eignung untersucht werden".[75] Derlei Zahlenangaben finden sich des Öfteren. Rechnet man hinzu, dass viele polnische Frauen alles taten, um die wahre Herkunft der aus Besatzungsbeziehungen geborenen Kindern vor den Behörden zu verschleiern,[76] dürften deren Zahlen zwischen denjenigen der norwegischen (8.000) und der dänischen (12.000 bis 15.000) liegen.[77] Trotz des Umgangsverbots sind diese Zahlen nicht zu hoch gegriffen; dafür sprechen zum einen neue Forschungen zur massiven Diskrepanz zwischen offizieller restriktiver Sexualpolitik und Besatzeralltag,[78] zum anderen die Kennziffern der deutschen Okkupation. Von 1939 bis 1944/45 dauerte die Besatzung. Polen ist damit das am längsten deutsch besetzte Land Europas im Zweiten Weltkrieg, das zudem über eine große Bevölkerung verfügte (circa 35 Millionen im Jahr 1939).[79] Auch die Anzahl der Okkupanten war mit ca. 500.000 recht hoch.[80] Die Zahlen entsprechen phasenweise der Besatzung Frankreichs (circa 500.000 Okkupanten, circa 40 Millionen Franzosen, ohne Überseekolonien, bei Kriegsausbruch). Für Frankreich, wo es kein Umgangsverbot gab, werden 100.000 Besatzungskinder vermutet.[81]

[75] APW, 482/1064, Bl. 2, Leiter der Hauptabteilung Gesundheitswesen, Regierung des GG, an GdD Warschau, Abteilung Gesundheitswesen, 21. 6. 1943.

[76] Angst vor Strafe und vor den oben genannten Maßnahmen dürften also eine größere Rolle gespielt haben, als die Motivation, das Kind dem polnischen Volk zu erhalten, wie der Chef der SiPo und des SD einmal mutmaßte: „Allerdings scheint bei einem Teil dieser Soldatenkinder von den Polinnen die uneheliche Geburt und der deutsche Vater nicht mitgeteilt worden zu sein, um das Kind dem polnischen Volkstum zu erhalten"; BArch B, NS 2/68, Chef der SiPo und des SD an den Chef des RuSHA, SS-Gruppenführer Hoffmann, Berlin 3. 5. 1941.

[77] Zu Dänemark vgl. Øland/Mochmann, Children, in: Westerlund (Hrsg.), Children of German Soldiers, Vol. 2, und zu Norwegen Ericsson, „German Brats", in: Ebenda.

[78] Vgl. Röger, Sexual Contact, in: Dies./Leiserowitz (Hrsg.), Women and Men, und Röger, Sexual Policies and Sexual Realities.

[79] Vgl. Barbara Klich-Kluczewska, Making Up for the Losses of War. Reproduction Politics in Post-War Poland, in: Röger/Leiserowitz (Hrsg.), Women and Men, S. 307–328, hier S. 309.

[80] Am Einmarsch waren 1,5 Millionen deutsche Männer beteiligt. Für die Besatzungszeit ist es schwierig, die Zahlen zu präzisieren, doch belaufen sich Schätzungen auf insgesamt 400.000 Soldaten in den eingegliederten Gebieten und 500.000 im Generalgouvernement. Zudem waren im Generalgouvernement dauerhaft an die 60.000 Polizisten und SS-Männer, während gerade einmal 30.000 im Warthegau im Einsatz waren. Die Hälfte der Soldaten war dauerhaft in Polen stationiert, so der polnische Historiker Czesław Madajczyk, Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945, Berlin (Ost) 1987, S. 239 f.

[81] Zu einem Vergleich der Besatzungen vgl. Tomasz Szarota, Życie codzienne w stolicach okupowanej Europy. Szkice historyczne, kronika wydarzeń, Warschau 1995. Zu dem Vergleich von intimen Beziehungen und Besatzungskindern vgl. Maren Röger, (Nie)codzienność podczas niemieckiej okupacji w zachodniej i wschodniej Europie: prostytucja, stosunki intymne i „dzieci wojny" we Francji, w Belgii i w Polsce, in: Waldemar Grabowski (Hrsg.), Okupowana Europa. Podobieństwa i różnice, Warschau 2014, S. 76–95. Die Angaben zu den Besatzerzahlen für Frankreich sind als Annäherungen zu verstehen. 1942/43 war die Zahl der Heeres-

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Bei dem Versuch, die quantitative Dimension zu ermitteln, ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Besatzungskinder in Polen vermutlich nie das Licht der Welt erblickt haben. Abtreibungen waren angesichts der Härten der Besatzungszeit weit verbreitet,[82] und die Dunkelziffer dürfte insbesondere bei den Schwangerschaften durch Angehörige der Besatzungsmacht hoch gewesen sein; so argumentiert auch Kerstin Muth mit Blick auf Griechenland.[83] Die Gründe waren unterschiedlich. Über Abtreibungen wegen Vergewaltigungen schweigen die Quellen,[84] doch ist hier eine besonders hohe Dunkelziffer wahrscheinlich. Weitere Gründe waren die Angst vor dem sozialen Umfeld, da die patriotisch gesinnte Mehrheit der Bevölkerung Besatzerbeziehungen ablehnend gegenüberstand. Unter besonderem Druck standen verheiratete Polinnen, deren Schwangerschaft bei Abwesenheit des Manns sofort den außerehelichen Geschlechtsverkehr verriet. In Graudenz (heute Grudziądz), in den eingegliederten Gebieten, hatte eine Polin, deren Mann in deutscher Kriegsgefangenschaft war, mit einem Deutschen Geschlechtsverkehr. Sie entschloss sich zur von ihm finanzierten Abtreibung, an deren Folgen sie verstarb.[85] An diesem Beispiel zeigt sich bereits, dass manchmal durchaus beide Partner an der Entscheidung zur Abtreibung beteiligt sein konnten, wenngleich das generelle Machtgefälle in den Beziehungen mitbedacht werden sollte, das in eine andere Richtung weist. Den späteren SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Hermann Fegelein, der zu Kriegsende der Schwager von Adolf Hitler werden sollte, beschuldigte eine Polin, sie im Dezember 1939 direkt zur Abtreibung gezwungen zu haben. Erste Verdachtsmomente konnten erhärtet werden. Fegeleins Schuld schien nach diversen Ermittlungen im Mai 1941 erwiesen,[86] über den weiteren Fortgang ist jedoch nichts bekannt. Neben dem Wunsch, die verbotene Beziehung weiter zu verheimlichen, war ein Grund, weshalb Männer zur Abtreibung drängten, da sie nicht selten in der Heimat verheiratet waren und weitergehende Verpflichtungen, die aus ihren Romanzen im Osten entstanden, verhindern wollten.

Ungewollt schwangere Frauen wählten unterschiedliche Methoden, um den Fötus loszuwerden. Bäuerinnen und Mägde setzten auf harte Arbeit, versuchten durch Sprünge aus der Höhe den Fötus zum Abgang zu bringen. Andere suchten

verbände offenbar auf 400.000 herabgesunken, während ca. 80.000 Besatzer stets im Lande waren. Unmittelbar vor Beginn der Invasion betrug die Stärke der Armee aber knapp zwei Millionen; vgl. Ludwig Nestler/Friedel Schulz (Hrsg.), Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938-1945), Bd. 3: Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940-1944), Berlin 1990, S. 31 f.

82 APW, 485/357, Amt Gesundheitswesen, Besonderer Bericht über die Verhältnisse in der Stadt Warschau, 1943. Für Weißrussland konstatierte Bernhard Chiari, Alltag hinter der Front. Besatzung, Kollaboration und Widerstand in Weißrußland 1941–1944, Düsseldorf 1998, S. 197, gar, dass „Abtreibung [die] wichtigste Form der Geburtenkontrolle“ unter Kriegsbedingungen gewesen sei.

83 Vgl. Kerstin Muth, Die Wehrmacht in Griechenland. Und ihre Kinder, Leipzig 2008, S. 81.

84 Zu sexueller Gewalt im besetzten Polen vgl. Röger, Kriegsbeziehungen, S.169–208.

85 APB, 90/1099, Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Graudenz, Sitzung am 16. 1. 1941.

86 BArchB, NS 19/3878, Bl. 15 f., Reichsführer-SS, Hauptamt SS-Gericht, an Reichsführer-SS, Betreff: SS-Standartenführer Fegelein, Berlin 21. 5. 1941.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Rat bei ausgebildeten Hebammen und Frauenärzten oder „weisen Frauen", die häufig Autodidaktinnen waren und deren Abtreibungsversuche nicht selten tödlich endeten.[87] Ein professioneller Schwangerschaftsabbruch war eine Wissens- und eine Kostenfrage. Obwohl die Preise für Arztbesuche reglementiert waren, verteuerten sich bereits legale Konsultationen in der Besatzungszeit. In Krakau kostete eine normale Untersuchung zwischen 15 und 80 Zloty, wofür bei den niedrigen Stundenlöhnen für Arbeiterinnen von 46 Groschen entsprechend lang gearbeitet werden musste.[88] Abtreibungen standen streng unter Strafe, so dass die Preise in die Höhe schossen, was die Frauen wiederum zu Pfuschern trieb.

Zudem sollte erwähnt werden, dass zahlreiche Polizeiberichte aus dem besetzten Polen schwangere Frauen verzeichnen, die den Freitod gewählt haben. Konkrete Umstände bleiben in diesen kurzen Berichten unklar; eine Besatzerbeziehung mit Folgen wäre nur eine Möglichkeit.[89] Weitere Besatzungskinder verstarben bei und nach der Geburt wegen unterlassener Hilfe oder gar aufgrund gezielter Kindstötung. So hatte die Polin Kazimiera W. die Leiche ihres neugeborenen Kinds erst im Stall versteckt, wo sie es allein geboren und danach getötet hatte, und wollte es dann nachts auf dem Friedhof beisetzen. Dabei wurde sie gefasst und sagte bei ihrer Vernehmung aus:

> „Ich habe die Tat deswegen begangen, weil das Kind nicht von meinem Manne stammt. Der Vater ist ein deutscher Soldate, der an der Fernsprechleitung gearbeitet hat. Sein Vorname ist Hans. Er ist bald nach der Erzeugung des Kindes fortgezogen und ich weiss auch nicht, wo er sich befindet."[90]

Aus Angst vor ihrem Mann habe sie das Kind getötet. Die unverheiratete 19-jährige Kellnerin Sofia M. aus Gnesen (heute Gniezno) fürchtete den weiteren Ausschluß aus ihrem sozialen Umfeld. Sie tötete ihr Kind von einem deutschen Soldaten nach der Geburt, da sie sich wegen ihrer Beziehung Vorwürfen ihrer Mutter und „hämischen Bemerkungen ihrer Arbeitskolleginnen" ausgesetzt sah.[91] Auch etwas ältere Babys dürften in Einzelfällen getötet worden sein. Von den von mir interviewten Besatzungskindern in Polen berichtete eines von einem Tötungsversuch durch die eigene Großmutter. Als Mutter und Tante – die der Besatzungsbeziehung ihrer Schwester wohlwollend gegenüber stand – abwesend waren, versuchte die Großmutter, das fünf Monate alte Kind mit einem Lösungsmittel zu vergiften.[92]

[87] Archiwum Państwowe w Poznaniu (Staatsarchiv Posen, künftig: APP), 39–45 (Kosten)/18, Bl. 109, Vernehmung der Pelagia D. vom 18. 10. 1940.
[88] Vgl. Czocher, Krakowie, S. 78 u. S. 80.
[89] APP, 1024/4, Bl. 47, Kriminalpolizeileitstelle Posen; Sonderbeilage zum Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Posen Nr. 7, 1. 4. 1942.
[90] APW, 644/53, Bl. 8, Befragung der Kazimiera W. vom 4. 1. 1941.
[91] APB, 90/1214, Bl. 13–17, Urteil der Strafkammer I des Landgerichts in Gnesen, Sitzung am 16. 6. 1941.
[92] Katarzyna Ś., Interview von Maren Röger, Kraków, 4. 11. 2010, MP 3.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

V. Belastungen: Besatzungskinder und ihre Mütter nach 1945

Der Tötungsversuch durch die eigene Großmutter gehört zu den extremsten Reaktionen auf Besatzungskinder. Insgesamt empfanden jedoch viele Familien solche Kinder in ihren Reihen als Makel, so dass der Großteil der von mir interviewten Besatzungskinder, insgesamt ein Dutzend, negative Erfahrungen machte – mit den eigenen Großeltern, Tanten und Onkeln, mit den späteren Stiefvätern und Stiefgeschwistern und auch mit der eigenen Mutter. Dorota P., die auch in der Schule zahlreiche Hänseleien erdulden musste, bedachten mehrere Familienmitglieder mit abfälligen Bemerkungen. So nannte ihre Großmutter sie nur *bękart*, ein Begriff, dessen Bedeutungsspektrum vom unehelichen Kind, Bastard, Balg bis Hurenkind reicht. Auch ihre Tante beteiligte sich an dem innerfamiliären Mobbing. Als sich Frau P. darüber bei der Mutter beklagte, habe diese nur geantwortet, dass sie davon wisse. Insgesamt sei ihre Mutter emotional sehr distanziert gewesen, habe keine wirkliche Liebe zu ihr empfinden können. Die Interviewte resümierte ihre Erfahrungen: „Ich hatte keinen Vater, aber eine Mutter hatte ich wohl auch nicht".[93] Die „falsche Herkunft" führte bei einigen Kindern mit dazu, dass die Beziehungen zu den wichtigsten Bezugspersonen im Leben gestört waren – eine nicht zu unterschätzende psychosoziale Belastung. Piotr F.s Erfahrungen mit seiner Mutter, seinem Stiefvater und den Stiefgeschwistern legten sich später wie ein Schatten auf ihn. Aufgrund psychischer Probleme verlor er im Erwachsenenalter einmal für zwei Jahre seine Stimme. Während des Interviews, das er einleitete mit den Worten: „Es ist wichtig, sich zu erinnern", wurde seine Aussprache zunehmend undeutlich. Seine anwesende Ehefrau erklärt dies mit der anhaltenden Belastung durch das Thema, die sich schon einmal in der Stimmlosigkeit ausgedrückt hatte.[94]

Die Frauen, die ein Kind von einem Deutschen hatten, waren nach Kriegsende in mehrfacher Hinsicht in einer schwierigen Lage, was sich oft genug auf das Verhältnis zu den Kindern niederschlug. Direkt nach dem Abzug mussten einzelne Frauen Ehrenstrafen über sich ergehen lassen, wobei das Ausmaß dieser öffentlichen Gewalt in Polen – die im Detail noch zu erforschen ist – im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, allem voran in Frankreich, wohl überschaubar blieb.[95] An die Stelle dieser Art der direkten, körperlichen Selbstjustiz traten dann

[93] Dorota P., Interview von Maren Röger, Rybnik, 10. 10. 2010, MP 3.

[94] Piotr F., Interview von Maren Röger, Malbork, 10. 11. 2010, MP 3.

[95] Bislang existieren nur einzelne Belege für Ehrenstrafen nach Abzug der Deutschen. So führt Marcin Zaremba in seiner Studie über den kollektiven Gemütszustand Nachkriegspolens derlei Vorfälle in Kielce – dort im Zusammenhang mit öffentlichem Paradieren durch die Stadt – in Sterdyń und Płock – dort verbunden mit einer Strafgeldforderung von 300 Zloty – sowie in Żurawcy bei Przemyśl an. Die Aktionen richteten sich gegen Frauen, die mit Deutschen, aber auch mit sowjetischen Männern intim geworden waren; vgl. Marcin Zaremba, Wielka Trwoga. Polska 1944–1947. Ludowa reakcja na kryzys, Kraków 2012, S. 145 f. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass mehr derartige Übergriffe nach dem Ende der Besatzung in Polen stattfanden als die vier von Zaremba recherchierten Vorfälle, war das gesellschaftliche Aggressionsniveau gegenüber den sich sexuell deviant verhaltenden Frauen während der Besatzung deutlich höher.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

gezielte Denunziationen der Frauen. In den Unterlagen der polnischen *Specjalny Sądy Karny* – der Sonderstrafgerichte, die sich mit Kollaborateuren während der NS-Besatzung befassten – finden sich zahlreiche Belege dafür, dass ehemalige Nachbarn oder Kollegen Frauen anzeigten, die in der Besatzungszeit mit Deutschen intim verkehrt hatten. Neben dem Ärger über das unpatriotische Fehlverhalten der Frauen scheint eine Rolle gespielt zu haben, dass die Anzeigenden sich in der Besatzungszeit von den Frauen bedroht gefühlt hatten. Glaubt man ihren Aussagen, hatten die Angezeigten ihr soziales Umfeld oft eingeschüchtert, indem sie auf ihre Verbindungen zur deutschen Polizei hinwiesen.[96] Grundlage der Anzeigen war zumeist die Behauptung, die betreffende Frau habe Polen oder Juden erniedrigt oder gar an die Deutschen verraten. Gemäß dem Augustdekret, also dem Ende August 1944 erlassenen Rechtsakt des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung betreffs der „Strafzumessung für faschistisch-hitleristische Verbrecher" und „Verräter des polnischen Volkes", waren dies Verurteilungsgründe.[97] Beim Großteil der durchgesehenen Fälle[98] ergab die Untersuchung, dass die vermeintlich politische Kollaboration nur eine engere (sexuelle) Bekanntschaft war oder zumindest darüber hinausgehende politische Sympathien mit den Okkupanten, die in Taten mündeten, nicht zu beweisen waren. Nur wenn eindeutig nachgewiesen werden konnte, dass die betreffende Frau tatsächlich Polen oder Juden verraten hatte, wurde sie verurteilt. In Einzelfällen ergingen dann sogar Todesurteile. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern nach 1945 konstruierte die polnische Legislative kein Delikt, um sexuelle Beziehungen mit den deutschen Besatzern ahnden zu können. Ein Grund für die zurückhaltende Verurteilungspraxis ist, dass von den Gerichten schwerwiegendere Kollaborationsfälle zu verurteilen waren als sexuelle Beziehungen, darunter die Auslieferung von Juden und wirtschaftliche Kooperation. Zudem darf für das Verständnis der polnischen Nachkriegsgerichte die teilweise politische Zielsetzung nicht vergessen werden. Zwar würde es zu kurz greifen, von reinen Schauprozessen zu sprechen. Aber bestimmte Bevölkerungsgruppen, vor allem die ehemaligen Kämpfer der

[96] AIPN, GK 205/123, Vernehmung der Eugenia R. vom 3. 11. 1944.

[97] Zit. nach Włodzimierz Borodziej, „Hitleristische Verbrechen". Die Ahndung deutscher Kriegs- und Besatzungsverbrechen in Polen, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 399–437, hier S. 410. Zu den juristischen Grundlagen vgl. Andrzej Pasek, Przestępstwa okupacyjne w polskim prawie karnym z lat 1944 -1956, Wrocław 2002.

[98] Eine Überblicksstudie, wie sie Benjamin Frommer, National Cleansing. Retribution against Nazi collaborators in Postwar Czechoslovakia, Cambridge 2005, für die Tschechoslowakei vorlegte, fehlt bislang für Polen noch. Die Ergebnisse auf Grundlage der von mir durchgesehenen Gerichtsfälle sind dementsprechend vorläufig und sollten durch eine quantitative Studie, wie sie Andrea Pető, Women as Victims and Perpetrators in World War II. The Case of Hungary, in: Röger/Leiserowitz (Hrsg.), Women and Men, S. 81–93, gerade für Ungarn durchführt, gestützt werden. Grundlage meiner Fallauswahl waren Recherchen in der Datenbank des Instituts des Nationalen Gedenkens (IPN) nach den Tatbeständen (Prostitution und Kollaboration), wobei hinsichtlich des letztgenannten Delikts eine Stichprobe von Frauennamen gezogen wurde.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Armia Krajowa, wurden bevorzugte Opfer gerichtlicher Verfolgung. Die Gerichte mussten also andere Bevölkerungsgruppen verschonen, um den Bogen nicht zu überspannen.

Ein weiterer Grund, weshalb fraternisierende Frauen in das Visier der Kollaborationsgerichte gerieten, war der Eintrag in die deutsche Volksliste. Hatten die Frauen die Absicht gehabt, ihre Besatzerfreunde zu ehelichen oder das Umgangsverbot abzuwenden, war die Beantragung der deutschen Identität die „richtige Option" gewesen. Die Aufnahme in die Volksliste war schließlich das am häufigsten durch die *Specjalny Sądy Karne* bestrafte Delikt.[99] Neben der Bestrafung in Nachkriegsprozessen konnte es Frauen, die sich als Volksdeutsche hatten einschreiben lassen, auch geschehen, dass sie in einem der über hundert Internierungslager für Deutsche landeten, die die Polen nach 1945 installierten. Einige Frauen fürchteten zudem, man würde ihnen ihre Kinder wegnehmen. So erinnerte sich das Besatzungskind Katarzyna Ś. an Familienerzählungen über Gerüchte in der Nachkriegszeit, dass die Mütter von Besatzungskindern von diesen getrennt werden und beide Gruppen in Lager kommen sollten. Wegen solcher Ängste vernichtete ihre Mutter alle materiellen Überreste der Beziehung in Form von Fotografien und Geschenken.[100] In der behördlichen Überlieferung finden sich keine belastbaren Belege für eine solche Praxis, sondern allenfalls vereinzelte Hinweise.[101]

Ansonsten drohten den Frauen nach dem Krieg nicht nur juristische Maßnahmen, sondern vor allem auch die soziale Ächtung. Deshalb wechselten viele ihren Wohnort. Von den Besatzungskindern, die ich interviewt habe, lebten die meisten in der Nachkriegszeit nicht an dem Ort, an dem ihre Mütter sich in der Besatzungszeit befunden hatten. Einige der Frauen, die einen Deutschen kennenlernten und mit ihm ein Kind zeugten, arbeiteten in der NS-Zeit abseits ihrer Heimatorte und kehrten auch nicht dorthin zurück, andere zogen nach Kriegsende bewusst innerhalb Polens um. Wieder andere hielten sich zu Kriegsende in Deutschland auf und wählten bei ihrer Rückkehr nach Polen dort einen anderen als ihren ursprünglichen Wohnort. In mehreren Fällen gingen die Frauen in die sogenannten wiedergewonnenen Gebiete: In den ehemals deutschen Territorien, die an Polen abgetreten werden mussten, war den Frauen soziale Anonymität garantiert – schließlich gab es nur neu Zugezogene –, und überdies waren dort leich-

[99] Vgl. Tomasz Szarota, Karuzela na placu Krasińskich. Studia i szkice z lat wojny i okupacji, Warschau 2007, S. 93–106, hier S. 100. Im Magazyn Gazety Wyborczej wurde der Beitrag am 7. 8. 1995 erstmals abgedruckt.

[100] Katarzyna Ś., Interview.

[101] Eine Übersicht über in Deutschland aufgefundene Kinder enthält etwa die Bemerkung, dass eine Frau, die in der Besatzungszeit einen Deutschen geheiratet hatte und die Kategorie zwei der Volksliste angenommen hatte, von ihrem 1944 geborenen Kind getrennt wurde. „Die Miliz hat sie vom Kind getrennt", heißt es dort lapidar. Gründe und Hintergründe verbleiben im Dunkeln, also auch, warum sie konkret von dem Kind getrennt und ob sie inhaftiert wurde, weitere Belege für diese Praxis gibt es nicht; IPN: By 292/102, Okręgowa Komisja Badania Zbrodni Niemieckich w Bydgoszczu, Spis imienny polskich dzieci wywiezonych przez okupanta hitlerowskiego do Niemiec oraz tych, ktore wrócily z Niemiec po wojnie, hier Eintrag zum Kind Kurt-Emil T., geboren 26. 2. 1944.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

ter Wohnungen, teilweise sogar noch möblierte, zu finden.[102] Die Westverschiebung Polens bot im Vergleich zu anderen Ländern eine einmalige Möglichkeit, die Folgen der Beziehung zu einem Besatzer zu verschleiern. Eine weitere Option bot die polnische Administration: Da während der NS-Zeit zahlreiche Personenstandsunterlagen vernichtet worden waren, wurden amtliche Identitätsfeststellungen eingeführt, für die ein einziger Zeuge genügte. Einige Mütter nutzten die sich dadurch ergebenden Möglichkeiten und fälschten entweder das Geburtsjahr, so dass ihre Kinder rein rechnerisch kein Besatzungskind mehr sein konnten,[103] oder ließen einen fiktiven Vater eintragen oder änderten den Familiennamen.[104] In der 1951 ausgestellten Taufurkunde von Katarzyna Ś. blieb die Rubrik „Vater" leer, in der 1959 nachträglich ausgestellten Geburtsurkunde wiederum ist das Kind nicht mehr vaterlos. Anstatt den namentlich bekannten deutschen Vater einzutragen, wählte die Mutter den Vornamen ihres polnischen Arbeitgebers.[105] Aus diesen Gründen konnten Besatzungskinder in Polen seltener identifiziert und in der breiteren Öffentlichkeit diskriminiert werden, und so scheint den polnischen Besatzungskindern im familiären Umfeld mehr Ablehnung entgegengeschlagen zu sein als im weiteren sozialen Umfeld, was eine signifikante Abweichung zu den Verhältnissen in anderen Teilen Europas darstellt. Wiesen Vergleichsstudien darauf hin, dass die nord- und westeuropäischen Besatzungskinder in ihrer frühen Kindheit zu einem hohem Prozentsatz von Mitschülern, Lehrern oder anderen Erwachsenen im sozialen Umfeld aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert wurden,[106] erinnerten sich von den interviewten polnischen Besatzungskindern nur wenige an öffentliche Demütigungen.

Diskriminierung im weiteren sozialen Umfeld erfuhren die Besatzungskinder wenn überhaupt, dann aufgrund der Tatsache, dass sie in der Regel illegitime Kinder waren. Das übliche bürokratische Prozedere in Polen erfordert in unterschiedlichen Situationen die Angabe des Namens des Vaters: In der Schule waren die Besatzungskinder, die üblicherweise keinen Vater eingetragen hatten, also häufig gezwungen, sich als unehelich zu offenbaren. So berichtet Frau Ś. von der Erfahrung in der Schule: Wenn in der Klasse gesagt wurde, bitte Mutter und Vater angeben; dann habe sie halt gesagt, die Mutter heißt Janina, zum Vater nichts gesagt, und alle hätten gebuht.[107] Ähnliche Erfahrungen begleiteten die Interviewten ein Leben lang, da bei jeder Steuererklärung, bei jeder Vertragsunterzeichnung, die Vornamen der Eltern abgefragt wurden. Obwohl in der Besatzungszeit in Polen zahlreiche Familien zerrissen wurden und viele Kinder als Halbwaisen

[102] Vgl. Beata Halicka, Polens Wilder Westen. Erzwungene Migration und die kulturelle Aneignung des Oderraums 1945–1948, Paderborn 2013.

[103] Grażyna B., Interview von Maren Röger, Cottbus, 29. 10. 2010, MP 3.

[104] Beispielsweise die Geschichte von Iwona H., deren Mutter als Mitarbeiterin des Magistrats von ihren Möglichkeiten Gebrauch und der Kleinfamilie neue Unterlagen machte; Iwona H., Interview von Maren Röger, Wien, 29. 11. 2010, MP 3.

[105] Katarzyna Ś., Interview.

[106] Vgl. Mochmann/Lee/Stelzl-Marx, Children, S. 264–268.

[107] Katarzyna Ś., Interview.

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

zurückblieben, blieb die Unehelichkeit in dem katholischen Land doch ein Stigma.

VI. Fazit

Trotz Umgangsverbots kamen im besetzten Polen mehrere Tausend Besatzungskinder zur Welt. Diese Herkunft bestimmte bei vielen maßgeblich den weiteren Lebensweg. Während der deutschen Besatzung gerieten sie in den Fokus der nationalsozialistischen Rassenplaner, die mehr als einmal ihr starkes Interesse an diesen Besatzungskindern äußerten. Sie wurden ihren Müttern entrissen, in deutsche Heime verschickt und ins Altreich versendet, wo sie in Pflegefamilien kamen. Für eine Überführung in deutsche Kinderheime oder gar in Pflegefamilien ins Altreich mussten sich die Besatzungskinder aber erst „qualifizieren". Hat die jüngere Forschung darauf hingewiesen, dass Eindeutschungen pragmatisch nach den Kriterien der wirtschaftlichen Erwünschtheit, politischen Haltung und/oder der militärischen Bedarfssituation vorgenommen wurden, während rassische Bewertungskriterien eine untergeordnete Rolle spielten,[108] war die Politik bei Kindern anders. Hier entschied allein der „Rassenstandpunkt" über den weiteren Umgang der Behörden.[109] Entsprechend konnten Kinder mit ausschließlich polnischen Vorfahren germanisiert werden, aber Nachkommen deutscher Besatzer durch das Raster fallen und bei ihren Müttern verbleiben.

Der Behördenwillkür waren die Besatzungskinder aber nicht vollständig ausgeliefert, denn die nationalsozialistische Rechtsprechung stärkte als Folge der immer stärkeren Durchdringung des Rechts durch die Rassenideologie die Rechte unehelicher Kinder. Im Fall des besetzten Polens wo das Familienrecht übernommen wurde, führte das zu dem Paradox, dass, obwohl sexuelle Beziehungen zwischen Polinnen und Deutschen verboten waren, die Männer auf Unterhalt verklagt werden konnten. Auch wenn die deutschen Gerichte dies eher unwillig taten, hatte das Amt für Bevölkerungswesen, Fürsorge und Kriegsschäden daran ein Interesse, da es sonst selbst finanziell in der Pflicht gestanden wäre. Mit ein bisschen Glück erhielten Besatzungsmütter also Alimente, was aber spätestens mit Abzug der Deutschen endete.

Doch das Leben der Frauen und ihrer Kinder blieb stark belastet. So fürchteten die Mütter den Zorn der Straße, politische Maßnahmen in Form von Verfahren wegen Kollaboration und soziale Ächtung. Oft genug haben die Familien, so das Ergebnis einer ersten Interviewstudie, Besatzungskinder in ihren Reihen als Makel empfunden, so dass der Kontakt der deutsch-polnischen *children born of war* zu ihren engsten Bezugspersonen stark beeinträchtigt war. Wie sich die polnische Politik, aber auch die einflussreiche katholische Kirche zu den Besatzungskindern – und zwar nicht nur zu den deutschen, sondern auch zu den von Sowjetsoldaten

[108] Vgl. Wolf, Ideologie.

[109] AIPN, GK 164/566, t. 2, Bl. 8 f., Referat II/D, Vormerkung über die Besprechung in Sachen Verordnungsentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse des schutzangehörigen unehelichen Kindes polnischen Volkstums, Posen 4. 6. 1943 (Abschrift).

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

gezeugten – positionierte, ist bislang unbekannt; dies ist eine Forschungsfrage, die momentan im Rahmen eines großen europäischen Projekts zu den „Children Born of War – Past, Present, Future“ bearbeitet wird.[110] Zu den drängenden Aufgaben gehört die Sammlung weiterer Lebensgeschichten, auch um die oben genannten erfahrungsgeschichtlichen Ergebnisse weiter zu untermauern.

[110] Nähere Informationen finden sich auf der dazugehörigen Website: http://www.chibow.org/ [15.11.2016].

Jahrgang 65 (2017), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2017_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de